



Satzung

Inhalt	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit	3
§ 3 Selbstlosigkeit	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes	5
§ 7 Organe des Vereins	5
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit	6
§ 10 Vorstand	7
§ 11 Engerer Vorstand	8
§ 12 Senat	8
§ 13 Organisationsgliederung	8
§ 14 Mitgliedsbeiträge	9
§ 15 Besondere Bestimmungen	9
§ 16 Auflösung des Vereins	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen „Gesundheitsregion KölnBonn e.V.“ (HealthRegion CologneBonn).
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und wird im dortigen Vereinsregister eingetragen.
- III. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- IV. Die Gesundheitsregion KölnBonn umfasst die kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie die Landkreise Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg Kreis und Rhein-Kreis Neuss als gesundheitswirtschaftliche Regionen. Die Mitgliederversammlung kann die Erweiterung der Gesundheitsregion KölnBonn um benachbarte gesundheitswirtschaftliche Regionen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung und Vernetzung von Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Versorgung und sonstigen Bereichen im Cluster Medizin und Gesundheit in der Region KölnBonn. Ziel ist es insbesondere dazu beizutragen, die Region KölnBonn zu einem national und international beachteten und anerkannten Gesundheitsstandort zu entwickeln und auszubauen.
- II. Der Verein verwirklicht diesen Zweck als Interessenverband insbesondere durch
 - die Fortentwicklung der regionalen Strukturen im Gesundheitswesen durch die Zusammenführung aller betreffenden Interessen,
 - die Verbesserung der nationalen und internationalen Kommunikation im Rahmen des Gesundheitswesens,
 - die Einwerbung von Fördermitteln für die regionalen medizinischen und/oder wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die gewerbliche Wirtschaft,
 - die Förderung von Wissenstransfer und Zusammenarbeit zwischen universitären und außeruniversitären Einrichtungen und Unternehmen im Gesundheitsbereich.
 - das Hinwirken auf eine Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen für die Gesundheitswirtschaft.
- III. Der Verein kann zu seiner Zweckverfolgung Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- I. Der Verein soll auf eine vernetzende Wirkung zwischen den bestehenden sowie zukünftigen Einrichtungen und Unternehmen hinarbeiten. Er strebt die Kooperation mit allen relevanten bestehenden und zukünftigen Organisationen und Institutionen in der Region an.
- II. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

- III. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Eine Mitgliedschaft kann in Form einer ordentlichen Mitgliedschaft und einer außerordentlichen Mitgliedschaft bestehen, sofern das Mitglied seinen Sitz in der Gesundheitsregion KölnBonn hat oder Interesse an der Förderung des Vereinszwecks gegeben ist. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- II. Mitglied des Vereins „Gesundheitsregion KölnBonn e.V.“ kann jede volljährige natürliche, jede juristische Person und jede in der Rechtsform der Personengesellschaft geführte Gesellschaft werden.
- III. Natürliche Personen werden in der Regel außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht. Der Vorstand des Vereins kann in besonderen Fällen auch natürliche Personen als ordentliche Mitglieder zulassen.
- IV. Unter den juristischen Personen kommen als Mitglieder des Vereins insbesondere in Betracht:
 - die auf dem Gebiet der Medizin und Gesundheitsvorsorge tätigen Wissenschaftseinrichtungen (Hochschulen und Forschungsinstitute),
 - die auf dem Gebiet der Medizin und Gesundheitsvorsorge tätigen Unternehmen und Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft sowie die gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen und die zugehörigen Verbände,
 - die Gebietskörperschaften der Gesundheitsregion KölnBonn,
 - die Industrie- und Handelskammern der Gesundheitsregion KölnBonn,
 - Ausbildungseinrichtungen der Gesundheitswirtschaft,
 - Organisationen der Heilberufe, der Gesundheitshandwerke und anderer Verbände der Gesundheitswirtschaft.
- V. Die Mitgliedschaft muss grundsätzlich gegenüber dem engeren Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der engere Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend.
- VI. Juristische Personen und Personengesellschaften (§ 4 I) benennen gegenüber dem engeren Vorstand einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, insbesondere das Stimmrecht, für sie wahrnimmt. Änderungen in der Außenvertretung gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung der Stimmrechte sind dem engeren Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen darüber hinaus durch den Tod des Mitglieds sowie bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit und bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens.

- II. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem engeren Vorstand erfolgen.
- III. Der Ausschluss eines Mitglieds aus einem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist vorab unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der engere Vorstand mit 3/4 Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder.
- IV. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- I. Das ordentliche Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es hat darüber hinaus das Recht, gegenüber dem engeren Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Vorschläge zu den Aktivitäten des Vereins einzubringen.
- II. Außerordentliche Mitglieder können an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- III. Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein sowie den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise nach außen und innen zu unterstützen und zu fördern.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der engere Vorstand,
- d. der Senat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
 - c. Verabschiedung der vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsordnung sowie deren Änderung,

- d. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Berichts der Kassenprüfer,
 - e. Beschlussfassung über die Beitragsordnung, die Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
 - f. Einbringung von Themen für Arbeitsgemeinschaften, Initiativen und Projekte.
- II. Eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist nicht öffentlich. Die Einladung erfolgt durch den engeren Vorstand einen Monat im Voraus in Schriftform. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einladung ist der Nachweis des rechtzeitigen Postversands ausreichend. Mit der Einladung ist auch die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
- III. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- a. Bericht des Vorsitzenden,
 - b. Bericht der Geschäftsführung,
 - c. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - d. Wahlen, sofern satzungsgemäß vorgesehen,
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- IV. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim engeren Vorstand schriftlich einzureichen. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Einganges. Nachträglich eingegangene Anträge werden in der Mitgliederversammlung dann behandelt, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt. Anträge sind am Sitzungstag den Mitgliedern in schriftlicher Form auszuhändigen.
- V. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gegenüber dem engeren Vorstand verlangt wird. Die Einberufung durch den engeren Vorstand sowie das Verlangen der Einberufung durch die Mitglieder muss unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen.
- VI. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- VII. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und insbesondere die Beschlüsse werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten und sind von zwei der gemäß § 11 Absatz 3 zur Vertretung berechtigten Mitglieder des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 9 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

- I. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- II. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

- III. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind in der Tagesordnung anzugeben, wobei die Änderung der Satzung bei der Einladung oder spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen ist. Maßgeblich ist die Aufgabe zur Post. Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nicht im Sinne von Satz 2 bekannt gegeben, kann darüber nicht abgestimmt werden. Ist eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zwar in der Tagesordnung angegeben, die Satzungsänderung aber nicht schriftlich bekannt gegeben, kann die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit die Satzungsänderung zur Beschlussfassung zulassen.
- IV. Die Wahlen zum Vorstand und die Wahl der Kassenprüfer sowie die Abstimmung über Sachfragen und Anträge erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, der Versammlungsleiter hat bei der Auszählung der Stimmen Zweifel an der Korrektheit des Ergebnisses und bestimmt schriftliche Durchführung der Abstimmung oder ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.
- V. Für die Wahl zum Vorstand bedarf ein Kandidat mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Ergibt sich bei mehreren Kandidaten zu einer Einzelwahl Stimmengleichheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit Stimmenmehrheit; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. dem/der Vorsitzenden,
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied,
- d. dem/der Schatzmeister/in,
- e. mindestens 7 und höchstens 21 Beisitzern.

Die vorstehend unter vorstehender lit. a–d genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand i.S.d. § 26 BGB.

- II. Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist darauf zu achten, dass folgende Bereiche repräsentiert sind:
 - a. ein oder mehrere Vertreter der Wissenschaft,
 - b. ein oder mehrere Vertreter der Wirtschaft,
 - c. ein oder mehrere Vertreter der Versorgung,
 - d. ein oder zwei Vertreter der in der Gesundheitsregion KölnBonn ansässigen Gebietskörperschaften,
 - e. ein Vertreter der in der Gesundheitsregion KölnBonn ansässigen Industrie- und Handelskammern.
- III. Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt und müssen Vereinsmitglieder oder bei juristischen Personen nach § 4 Benannte sein. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Wahlmitgliederversammlung. Nach Ablauf

von drei Jahren seit den Wahlen zum Vorstand müssen Neuwahlen spätestens innerhalb der folgenden sechs Monate durchgeführt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein kommissarisches Mitglied aus seinen eigenen Reihen berufen oder eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung bestimmen.

- IV. Der Vorstand kann einen Senat sowie besondere Arbeitskreise berufen, wobei deren Mitglieder auch Nichtmitglieder des Vereins sein können. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Senats und der Arbeitskreise erfolgt durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit.
- V. Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand kooptieren, wenn eine Mitgliedergruppe inhaltlich nicht ausreichend repräsentiert ist; die Anzahl der Kooptierten darf die Hälfte der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Der Vorstand entscheidet, ob kooptierte Mitglieder neben dem Rederecht auch ein Antragsrecht haben.
- VI. Die Kooption endet mit der Wahl des kooptierten Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand.

§ 11 Engerer Vorstand

- I. Der engere Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. dem/der Vorsitzenden des Vorstands,
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands,
 - c. dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied,
 - d. dem/der Schatzmeister/in,
 - e. und bis zu sieben Ressortvorständen (gleichzeitig Beisitzer).
- II.
 - a. Für die Wahl der Ressortvorstände gilt § 10 Ziff. III dieser Satzung entsprechend, im Übrigen besteht Personengleichheit mit den entsprechenden Ämtern des Vorstands.
 - b. Der engere Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, soweit nicht der Vorstand nach § 10 dieser Satzung zuständig ist.
- III. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende(n) des Vorstands, den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Vorstands, das geschäftsführende Vorstandsmitglied und den Schatzmeister. Je zwei dieser Personen vertreten gemeinsam.

§ 12 Senat

- I. Zur Beratung des Vorstands kann ein Senat gebildet werden. Dem Senat sollen mindestens drei und höchstens 15 Personen angehören.
- II. Die Mitglieder des Senats werden durch den Vorstand berufen und abberufen.

§ 13 Organisationsgliederung

Der Verein kann fachlich und/oder örtlich definierte Arbeitsgruppen und Einzelinitiativen bilden, die im Rahmen ihrer Arbeit an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Gesamtvereins mitwirken. Alle Personen, die in solchen Arbeitsgruppen und Einzelinitiativen mitwirken, sollten Repräsentanten von Mitgliedern des Vereins sein. Für die Bildung solcher Untergliederungen gilt:

- a. Ihre Gründung, Auflösung und ihr Zusammenschluss mit anderen Arbeitsgruppen und Einzelinitiativen bedürfen der Zustimmung des Vorstands des Vereins.
- b. Satzung und Geschäftsordnungen des Vereins sind für sie verbindlich.
- c. Zur Finanzierung ihrer Arbeit im Rahmen der Haushaltsplanung des Vereins können ihnen Mittel zur Verwaltung in eigener fachlicher Verantwortung zugewiesen werden.
- d. Insbesondere sind ihnen insoweit zweckgebundene Zuwendungen Dritter zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige, von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung maßgebend.

§ 15 Besondere Bestimmungen

- I. Der Vorstand kann die Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung ändern, wenn und soweit das Registergericht oder andere Behörden Auflagen machen und /oder Änderungen verlangen.
- II. Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins finden für die nachträgliche Abwicklung die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.